

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 25/07 BH

L 19 AL 7/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AL 43/06 (SG Münster)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2007 Prozesskostenhilfe zu
gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel des Landessozialgerichts <LSG>) wird sich auch unter Berücksichtigung des umfangreichen Vorbringens der Klägerin nicht darlegen oder bezeichnen lassen. Im Übrigen ist die hinreichende Erfolgsaussicht bei der Gewährung von PKH nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) PKH auch dann zu versagen, wenn eine Revision im Falle ihrer Zulassung keinen Erfolg haben könnte (BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2; SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3; NJW 1997, 2745). Dass die von der Klägerin in der Hauptsache verfolgten Anliegen Erfolg haben könnten, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

